

gericht Dresden) aus. Die Untersuchungsorgane müßten die Beweisstatsachen zielgerichteter ermitteln und ausschöpfen. Die Schlußberichte seien so zu gestalten, daß Art und Weise der Pflichtverletzungen, Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit der Folgen sowie die festgestellte Schuldart zu erkennen seien. Die ungenügende Prüfung der Schuldfragen führe in Strafbefehlsverfahren nicht selten zu einem unrichtigen Strafausspruch.

Diese Einschätzung bestätigte Slobodda. Im Bezirk Gera seien deshalb gemeinsam mit dem Bezirksstaatsanwalt Festlegungen getroffen worden, die auch in Strafbefehlsverfahren eine exakte Schuldfeststellung ermöglichen sollen.

Einen weiteren Schwerpunkt der Diskussion bildeten der neue Inhalt der Fahrlässigkeitsregelung im StGB und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Feststellung und Beurteilung fahrlässiger Schuld. Kritisches wurde vermerkt, daß in der Rechtsprechung vielfach noch die alten Kategorien der „bewußten und unbewußten Fahrlässigkeit“ verwendet würden.

Richter Dr. Schröder (Oberstes Gericht) ging auf den sozialen Inhalt fahrlässiger Schuld ein und forderte, alte Denkmole auf diesem Gebiet zu überwinden, den kriminellen Gehalt der Fahrlässigkeit überzeugender festzustellen und exakt zwischen bewußten und unbewußten Pflichtverletzungen zu unterscheiden. Er erläuterte die in der Anlage 1 zum Bericht des Präsidiums enthaltene Methodik der Bestimmung der Bewußtheit bzw. Unbewußtheit der Pflichtverletzung anhand praktischer Fragen./6/

Wie diese Erkenntnisse in der Rechtsprechung im Bezirk Dresden bei Verkehrsstrafsachen angewandt wurden, berichtete Körner. Bei einfachen Sachverhalten, z. B. bei Verkehrsraserei und leichtfertigen Überholen an unübersichtlichen Stellen, bereite die Schuld begründung keine Schwierigkeiten. Hier handele es sich in der Regel um bewußte Pflichtverletzungen, die bei der Prüfung der Schuld auch methodisch richtig beurteilt werden. Bei schwierigeren Sachverhalten bestehe jedoch in der Rechtsprechung die Tendenz, von unbewußter Pflichtverletzung gemäß § 8 Abs. 2 StGB auszugehen, obwohl sich bei sorgfältiger Prüfung oft eine bewußte Pflichtverletzung herausstellt. Der Sachverhalt müsse aber gerade in diesen Fällen so aufgeklärt werden, daß sich die notwendigen Schlußfolgerungen für die Verhaltensanforderungen an den Täter ziehen lassen. So hätten sich die Gerichte z. B. mit dem Grad des Abweichens vom pflichtgemäßen Verhalten, der Dauer der Pflichtverletzungen, der Bedeutung und Eindeutigkeit sowie der Erkennbarkeit und Erfüllbarkeit der Pflichten auseinanderzusetzen.

Körner legte ferner dar, daß die Schuld nach § 8 Abs. 2 StGB bisher ausschließlich mit dem Merkmal der verantwortungslosen Gleichgültigkeit begründet worden sei. Als Umstände, die auf ein verantwortungslos gleichgültiges Verhalten des Täters hinweisen, seien in erster Linie Oberflächlichkeit, Vergeßlichkeit, mangelnde Aufmerksamkeit und ungenügende innere Bereitschaft zur Erfüllung der sich aus der konkreten Situation ergebenden Pflichten angeführt worden.

Im Zusammenhang mit der Problematik der Rechtspflichten und dem Merkmal der verantwortungslosen Gleichgültigkeit nach § 8 Abs. 2 StGB erhoben mehrere Diskussionsredner — übereinstimmend mit den Bemerkungen Schiegels im einleitenden Referat — Widerspruch gegen das Urteil des Obersten Gerichts vom 31. August 1972 - 2 Zst 34/72 - (NJ 1973 S. 148).

Direktor Dr. Arway (Bezirksgericht Suhl) gab zu bedenken, daß mit diesem Urteil nicht vertretbare Maß-

Stäbe für die Anwendbarkeit des Merkmals „verantwortungslose Gleichgültigkeit“ gesetzt werden. Es sei ein krasser Widerspruch, wenn einerseits bei Handlungen, die schwere Folgen für die Gesellschaft oder den einzelnen haben können, eine erhöhte Aufmerksamkeit gefordert werde, andererseits aber im konkreten Fall sogar bei aufkommenden Zweifeln ein Rechtspflichten auslösendes Handeln verneint werde.

Wendland brachte zum Ausdruck, daß auch die Staatsanwaltschaft diesem Urteil nicht zustimme, weil es zu der bisherigen Rechtsprechung zu § 8 Abs. 2 StGB im Widerspruch stehe. Die Entscheidung schließe zu Unrecht die Anwendung der unbewußten Pflichtverletzung für eine Vielzahl von Fällen aus; sie stelle eine juristische Konstruktion dar, die an den tatsächlichen Lebensvorgängen vorbeigeht.

In seinem Schlußwort bezeichnete Präsident Dr. Toepfritz diese Entscheidung als eine falsche Orientierung der Praxis. Da das Urteil den Feststellungen im Bericht des Präsidiums an die 6. Plenartagung eindeutig widerspricht, werde mit der Bestätigung des Berichts die im Urteil vertretene Rechtsauffassung des 2. Strafsenats durch das Plenum abgelehnt.

Welche Bedeutung die genaue Festlegung der Rechtspflichten, Aufgaben und Verantwortungsbereiche in Funktionsplänen und Arbeitsverträgen für den ordnungsgemäßen Arbeitsablauf und die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den volkseigenen Betrieben hat, machte Sicherheitsinspektor Hagen (VEB Bau- und Montagekombinat Leipzig) sichtbar. Er wies darauf hin, daß besonders für alle Leiter und leitenden Mitarbeiter die genaue Kenntnis ihrer Pflichten notwendig sei, damit sie ihrer Verantwortung gerecht werden können und so von vornherein Rechtsverletzungen vermeiden. Die in den Anlagen 1 bis 3 zum Bericht des Präsidiums enthaltenen Methoden zur Unterscheidung von Bewußtheit und Unbewußtheit der Pflichtverletzungen sowie zur Prüfung der fahrlässigen Schuld seien für die Betriebe eine Hilfe auch bei der Feststellung der materiellen, disziplinarischen und ordnungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit.

In der Rechtsprechung sind bei einzelnen Deliktgruppen besondere Probleme der vorsätzlichen Schuld zu beachten. So befaßte sich Roehl mit den Schuld Faktoren bei Angriffen auf das Leben und die Gesundheit der Bürger und mit der Abgrenzung zwischen bedingtem und imbedingtem Vorsatz in dieser Deliktgruppe./7/ Den Charakter der staatsfeindlichen Zielstellung bei Verbrechen gegen die DDR erläuterte Oberrichter Lischke (Oberstes Gericht)./8/

In Ergänzung zu Ziff. 3. des Berichts des Präsidiums wies Arway auf die besondere Problematik der Einschätzung des Schuldgrades bei Rauschdelikten nach § 15 Abs. 3 StGB hin. Noch nicht überall habe sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß auch die Schuld hinsichtlich des Sich-in-den-Rauschzustand-Versetzens nach den Grundsätzen der §§ 5 ff. StGB zu beurteilen ist. Zur Feststellung der Schwere der Schuld sei es zunächst notwendig, zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit genau zu unterscheiden. Die vorsätzliche Herbeiführung des Rauschzustandes wirke z. B. schulderschwerend bei Alkoholgenuß während der Arbeitszeit, bei Überwindung besonderer, hindernder Umstände, beim Aufsuchen weiterer Gaststätten, wenn vorher wegen Trunkenheit bereits der Ausschank verweigert worden war, oder bei einem in der Persönlichkeit des Täters bereits fest verwurzelten Hang zu übermäßigem Alkoholgenuß. Die Schwere der fahrlässigen Schuld wachse hingegen mit dem Grad an Bewußtheit, mit dem der Täter

7/ Der Beitrag von Roehl ist in diesem Heft veröffentlicht.

8/ Vgl. dazu Lischke in diesem Heft.

16/ Der Beitrag von Schröder ist in diesem Heft veröffentlicht.